

## Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Mietvertrag

### **Beginn und Ende des Benutzungsrechts**

Das Benutzungsrecht beginnt am Domizil der Auto Thoma AG und endet wenn das Fahrzeug dahin zurückgebracht wird. Bei verhinderter Antritt des Nutzungsrechts ist die Auto Thoma AG umgehend zu benachrichtigen. Eine Verlängerung muss zwingend mit der Auto Thoma AG abgesprochen werden.

### **Allgemeines**

Der Vermieter kann die Vermietung seiner Fahrzeuge ohne Grundangabe ablehnen. Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Eschenbach SG. Mit Unterschrift des Mieters und Vermieters anerkennen beide Parteien diese Mietkonditionen. Mündliche Abmachungen bestehen keine. Der Mietwagen darf nie unverschlossen stehen gelassen werden. Der Mietwagen ist mit einer Autobahnvignette für die Schweiz versehen. Sämtliche anderen Strassenbenutzungsabgaben, die aufgrund der vom Mieter/Lenker gewählten Strassen innerhalb und ausserhalb der Schweiz zusätzlich anfallen, sind vom Mieter zu entrichten.

**Der Transport von Tieren und das Rauchen sind strengstens verboten.**

### **Berechtigung zum Führen des Mietwagens**

Zum Führen des Mietwagens ist nur die Person zugelassen die den Mietvertrag unterzeichnet hat und sich im Besitz eines gültigen Führerausweises befindet.

Lernfahrten mit den Mietwagen sind strengstens untersagt.

### **Bussen**

Der Mieter des Mietwagens ist vollumgänglich für alle Bussen die im Zusammenhang mit dem Mietwagen stehen für die Dauer der Miete verantwortlich und übernimmt die daraus entstehenden Kosten/Vollgekosten vollumgänglich.

### **Zustand des Mietwagens**

Der Mietwagen ist in sauberem Zustand, mit vollgetanktem Tank auf den vereinbarten Termin zurückzubringen. Betankungsaufwand und Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei längeren Mieten (ab 7 Wochentagen) ist der Kunde verpflichtet, Flüssigkeitsstände am Fahrzeug zu kontrollieren und zu seinen Lasten zu ergänzen/aufzufüllen.

Liegt eine abnormale Verschmutzung vor z.B. Polsterung usw., werden diese Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Das gleiche gilt für den Verstoß gegen die Regelung des Tiertransportes und das Rauchen im Fahrzeug. Das Zubehör muss dem Fahrzeug Detailletat entsprechen, ansonsten werden Ergänzungen dem Mieter belastet.

### **Pflichten bei Unfällen**

Der Mieter sorgt für die sofortige Verständigung der Polizei und der Reparaturfirma bei Unfällen. Ein europäisches Unfallprotokoll muss zwingend ausgefüllt werden. Die Auto Thoma AG muss umgehend informiert werden. Mündliche oder schriftliche Versprechen oder Zusagen gegenüber Drittpersonen/Geschädigten sind zu unterlassen und sind für die Auto Thoma AG ohne Belang.

### **Haftpflichtversicherung | Kaskoversicherung**

Der Mieter/Fahrer bleibt über dies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt wird, sowie einen Selbstbehalt von Fr. 1000.-. Der Mieter/Fahrer nimmt zur Kenntnis, dass Vollkaskoschäden durch die Eigenversicherung (AXA) der Vermieterfirma gedeckt werden, wobei ein Selbstbehalt von Fr. 1000.- sowie ein Bonusverlust zu Lasten des Mieters/Fahrers fallen.

### **Fahrbewilligung | Fahrweise**

Der Mieter erklärt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages, im Besitze eines gültigen Fahrausweises zu sein. Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Fahrzeug in schonender und rücksichtsvoller Fahrweise zu benutzen.

### **Beschädigung und Verlust des Fahrzeuges**

Für den Mietwagen ist eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Der Selbstbehalt von Fr. 1000.- sowie der Bonusverlust werden bei Schäden dem Mieter belastet.

### **Reparaturen und Mängel**

Der Mieter ist verpflichtet den Mietwagen vor Antritt auf Schäden zu prüfen und festgestellte Mängel zu melden. Bei Stillschweigen wird angenommen der Mietwagen befinde sich bei Mietantritt in Ordnung.

Für Beschädigungen während der Mietdauer ist der Mieter vollumgänglich für das Fahrzeug verantwortlich und haftbar.

Notwendige Reparaturen sind mit der Auto Thoma AG abzusprechen und werden nur, bei Vorabinformation und Bewilligung durch die Auto Thoma AG übernommen.

### **Berechnung der Mietdauer**

Siehe Mietvertrag 1 Seite.

Zeitfenster Definition = ½ Tag entsprechen max. 6 Stunden, 1 Tag entsprechen 24 Stunden.

Bei verspäteter Abgabe wird pro Stunde FR. 28.00 verrechnet.

### **Haftung der Auto Thoma AG**

In Sachen Personeninsassenversicherung wird jegliche Haftung von der Auto Thoma AG abgelehnt. Die Unfallversicherung ist Sache des Mieters.

Die Auto Thoma AG haftet weder gegenüber dem Mieter, seinen direkten Verwandten oder Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Benutzungsdauer ereignet, noch für die Beschädigung, den Verlust oder den Diebstahl von Gepäck oder anderem Eigentum das sich im Fahrzeug befindet. Wertgegenstände dürfen nicht im Fahrzeug belassen werden. Die durch Einbruch entstandenen Schäden werden dem Mieter verrechnet.

Ebenso haftet die Auto Thoma AG nicht für irgendwelche Schäden die dem Mieter dadurch entstehen können, dass sich am Mietwagen irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert und/oder Zeitverlust oder sonstige Folgeschäden verursachen könnte.

Im Weiteren lehnt die Auto Thoma AG jede Haftung ab für Schäden, verursacht durch Missachtung der Verkehrsregeln, durch Nachlässigkeit, Trunkenheit oder Drogeneinfluss sowie der falschen Behandlung des Mietfahrzeuges.

### **Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.